

## Internationale Konvention über sichere Container (CSC)

### Präambel

Die Vertragschließenden Seiten,  
die die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus der Sicherheit des menschlichen Lebens bei der Behandlung, der Stapelung und dem Transport von Containern anerkennen,

die die Notwendigkeit der Erleichterung des grenzüberschreitenden Containerverkehrs anerkennen,

die in diesem Zusammenhang die Vorteile der Ausarbeitung von allgemeinen internationalen Forderungen auf dem Gebiet der Sicherheit anerkennen,

die der Meinung sind, daß dieses Ziel am besten durch den Abschluß einer Konvention erreicht wird,

haben beschlossen, konstruktive Forderungen für die Gewährleistung der Sicherheit bei der Behandlung, der Stapelung und dem Transport von Containern unter normalen Betriebsbedingungen auszuarbeiten und

haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

### Artikel I

#### Allgemeine Verpflichtung, die sich aus dieser Konvention ergibt

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Konvention und der dazugehörigen Anlagen, die Bestandteil dieser Konvention sind, durchzusetzen.

### Artikel II

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention haben, soweit nicht ausdrücklich anderes vorgesehen, die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Der Begriff „Container“ bedeutet eine Transporteinrichtung
  - a) die dauerhaft hergestellt und ausreichend fest ist, um wiederholt genutzt zu werden;
  - b) die speziell zur Erleichterung des Transports von Gütern mit einem oder mehreren Verkehrsträgern ohne dazwischenliegendes Umladen der Güter konstruiert ist;
  - c) die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Befestigung und/oder einer leichten Behandlung konstruiert ist und zu diesem Zwecke mit Eckbeschlägen ausgerüstet ist;
  - d) mit solchen Abmessungen, daß die von den vier äußeren unteren Ecken eingeschlossene Fläche beträgt:
    - i) nicht weniger als 14 m<sup>2</sup> (150 ft<sup>2</sup>) oder
    - ii) nicht weniger als 7 m<sup>2</sup> (75 ft<sup>2</sup>) bei Vorhandensein von oberen Eckbeschlägen.

Der Begriff „Container“ schließt weder Transportmittel noch die Verpackung ein; er gilt jedoch für Container, wenn sie auf einem Fahrzeug transportiert werden.

2. Der Begriff „Eckbeschläge“ umfaßt die Gesamtheit der Öffnungen und Begrenzungen an den oberen und/oder unteren Ecken des Containers, die zur Behandlung, Stapelung und Befestigung des Containers benutzt werden.
3. Der Begriff „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung einer Vertragschließenden Seite, in deren Namen Container zugelassen werden.
4. Der Begriff „zugelassen“ bedeutet durch eine Verwaltung zugelassen.

5. Der Begriff „Zulassung“ bedeutet die Bestätigung einer Verwaltung, daß ein Konstruktionstyp oder ein Container sicher im Sinne dieser Konvention ist.
6. Der Begriff „grenzüberschreitender Verkehr“ bezeichnet einen Verkehr, bei dem der Absende- und Bestimmungsort auf den Hoheitsgebieten von zwei Staaten gelegen ist, von denen mindestens einer ein Staat ist, auf den diese Konvention Anwendung findet. Die Konvention wird auch in den Fällen angewandt, in denen ein Teil des Verkehrs zwischen zwei Staaten über das Hoheitsgebiet eines Staates führt, auf den diese Konvention Anwendung findet.
7. Der Begriff „Güter“ bezeichnet Waren, Erzeugnisse oder Gegenstände aller Art, die in Containern transportiert werden.
8. Der Begriff „Neuer Container“ bezeichnet einen Container, mit dessen Bau an oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Konvention begonnen wurde.
9. Der Begriff „Vorhandener Container“ bezeichnet einen Container, der kein neuer Container ist.
10. Der Begriff „Halter/Eigner“ bezeichnet den Eigentümer gemäß der nationalen Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten oder den Mieter oder den Treuhänder, wenn durch eine Vereinbarung zwischen den Seiten die Verantwortung des Eigentümers für die Instandhaltung und Besichtigung des Containers durch diese Mieter oder Treuhänder wahrzunehmen ist.
11. Der Begriff „Containertyp“ bezeichnet den von der Verwaltung zugelassenen Konstruktionstyp.
12. Der Begriff „Seriencontainer“ bezeichnet einen beliebigen Container, der in Übereinstimmung mit dem zugelassenen Konstruktionstyp gebaut ist.
13. Der Begriff „Prototyp“ bezeichnet das Muster eines Konstruktionstyps eines Containers, der in Serie hergestellt wird oder hergestellt werden soll.
14. Der Begriff „Maximale Bruttomasse“ oder „R“ bezeichnet die höchstzulässige Gesamtmasse des Containers mit dem Gut.
15. Der Begriff „Taramasse“ bedeutet die Masse des leeren Containers einschließlich der ständig an ihm befestigten Hilfsausrüstung.
16. Der Begriff „Höchstzulässige Nutzmasse“ oder „P“ bedeutet die Differenz zwischen der maximalen Bruttomasse und der Taramasse.

### Artikel III

#### Anwendung

1. Die vorliegende Konvention gilt für neue und vorhandene Container, die im grenzüberschreitenden Verkehr benutzt werden, außer den Containern, die speziell für den Luftverkehr bestimmt sind.
2. Jeder neue Container muß entweder durch Typenprüfung oder durch Einzelprüfung entsprechend Anlage I zugelassen werden.
3. Jeder vorhandene Container muß innerhalb von 5 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Anlage I über die Zulassung von vorhandenen Containern zugelassen werden.